



## Satzung

### Verein Korkenzieherfreunde

#### I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Verein Korkenzieherfreunde*
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### II. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Erfahrungsaustausch, der Geselligkeit und der Unterhaltung von Korkenzieherfreunden und –sammlern
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie ihre sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte verbleibende Vermögen an das *Metallhandwerksmuseum* in Steinbach-Hallenberg.

### III. Mitgliedschaft

1. *Ordentliche Mitglieder* des Vereins (*Zieher*) können natürliche Personen sein, die Korkenzieher sammeln und ihr Wissen darüber verbreitern möchten. Über Anträge zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Anträge müssen von zwei Gründungsmitgliedern (*Gründungszieher*) oder Mitgliedern, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören, befürwortet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist an den Oberzieher zu richten.
3. Die Zahl der Mitglieder ist auf 50 (fünfzig) begrenzt. Zusätzlich können Museen oder ähnliche Institutionen sowie Personen, die sich um Korkenzieher verdient gemacht haben, zu *korrespondierenden Mitgliedern* berufen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind von der Präsenzplicht bei der Mitgliederversammlung befreit.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied ihm nach der Satzung obliegende Verpflichtungen verletzt, mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwölf Monate in Verzug ist oder drei Jahre in Folge nicht an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilgenommen hat. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand. Vor Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
5. Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit (*Ehrenzieher*) gewählt werden.

### IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (*Zieherversammlung*)

## V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus dem *Oberzieher* (Vorsitzender), dem *Schriftzieher* (Sekretär), dem *Redaktionszieher* (Krätzer-Editor) und dem *Geldzieher* (Schatzmeister) und kann auf maximal sechs Personen erweitert werden. Er wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Schriftzieher ist gleichzeitig Stellvertreter des Oberziehers.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Oberzieher und durch dessen Stellvertreter vertreten. Jeder der Genannten ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
3. Der Oberzieher oder sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Oberzieher und vom Schriftzieher zu unterzeichnen ist.
5. Der Oberzieher oder sein Stellvertreter hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, d. h. bis zum Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Zeit bis zum Ablauf dieser Amtsperiode zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## VI. Mitgliederversammlung (Zieherversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (*Ehrenziehern*)
  - d) Satzungsänderungen sowie
  - e) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn ein.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in Satzung und Gesetz nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

## VII. Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Jahresanfang fällig.
2. Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind.

Frankfurt am Main, 12. Oktober 1996

2. Änderung: Dortmund, 3. November 2000

3. Änderung: Naunheim, 25. Oktober 2002

4. Änderung: St. Martin, 5. November 2004

5. Änderung: Worb, 28. Oktober 2005